

Selbsttötung

Zeitung nennt Adresse des Arbeitsplatzes und zeigt Foto des Toten)

Von einem „Liebes-Selbstmord im Supermarkt“ berichtet eine Boulevardzeitung in zwei Beiträgen. Der 35-jährige Leiter der Filiale habe sich erhängt. Mögliche Gründe für die Tat seien Liebeskummer und Alkoholprobleme. Die Zeitung nennt den Vornamen des Mannes und den Anfangsbuchstaben seines Familiennamens sowie Namen und Standort der Firma, bei der er beschäftigt war. Den Texten beigelegt sind mehrere Fotos. Zweimal ist der Betroffene abgebildet. Ferner werden eine Ansicht des Supermarktes und das Wohnhaus gezeigt, in dem der Selbstmörder zuletzt gewohnt hat. Die geschiedene Ehefrau und die Tochter des Mannes wenden sich an den Deutschen Presserat. Sie kritisieren die Nennung des Namens und die Veröffentlichung des Fotos. An keiner Stelle des Beitrages sei die im Pressekodex gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötung zu erkennen. Zudem würden in dem Beitrag Fakten falsch dargestellt. Die Chefredaktion der Zeitung stellt fest, der Verstorbene habe sich an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, nämlich in einem Supermarkt, erhängt. Aus der Öffentlichkeit des Tatortes habe sich ein erhebliches öffentliches Interesse an der Selbsttötung ergeben. Die Berichterstattung sei daher notwendig gewesen. Gleichzeitig räumt die Chefredaktion ein, dass der Artikel etwas unangemessen erscheinen mag. In einem Fall wie diesem müsse jedoch unter einem erheblichen Zeitdruck zwischen den Rechten der Betroffenen und den Interessen der Öffentlichkeit abgewogen werden. Dabei könne es – nachträglich gesehen – zu einer unangemessenen Gewichtung kommen. (1999)

In den vorliegenden Beiträgen werden sowohl der Vorname des Toten, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, das Alter und auch die Adresse seines Arbeitsplatzes genannt. Zudem wurde ein Foto des Betroffenen zweimal veröffentlicht. Nach Meinung des Presserats verstößt die Veröffentlichung dieser Angaben und des Fotos gegen das Persönlichkeitsrecht des Mannes. Dieser war weder eine Person der Zeitgeschichte, noch handelte es sich bei seinem Selbstmord um ein Ereignis von öffentlichem Interesse. Die Veröffentlichung der identifizierenden Angaben war somit nicht gerechtfertigt. Der Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex veranlasst den Presserat zu einer öffentlichen Rüge. (B 41/00)

Aktenzeichen:B 41/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge